

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Nahversorgungszentrum Reinbek-Schönningstedt“ der Stadt Reinbek

Anlage

Für das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

- im Norden: durch die Sukzessionsfläche südlich des Rad- und Fußweges südlich der Sachsenwaldstraße,
- im Osten: im Abstand von ca. 105 m westlich Kampsredder, (östliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 47, 1. Änderung)
- im Süden: im Abstand von ca. 150 m bis 170 m südlich der Sachsenwaldstraße (K26) (südliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 47, 1. Änderung bezogen auf das sonstige Sondergebiet SO 1)
- im Westen: durch die östliche Abgrenzung des Wanderweges Steinerei einschließlich des vorhandenen Knicks



Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 17.01.2019 und frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belang sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Benachrichtigung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Planungsanzeige nach § 11 Abs. 2 LaplaG insgesamt mit Schreiben vom 14.01.2019 und Fristsetzung bis zum 15.02.2019

Öffentlichkeit, mit Anregungen und/oder Hinweisen:

- Private Personen entsprechend der Niederschrift zur öffentlichen Informationsveranstaltung vom 17.01.2019

Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, mit Anregungen und/oder Hinweisen:

- Der Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr mit Stellungnahme vom 04.02.2019
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 15.01.2019
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H mit Schreiben vom 11.02.2019
- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Ahrensburg mit Schreiben vom 04.02.2019
- Handwerkskammer Lübeck per Mail vom 25.01.2019

Beteiligte Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, ohne Anregungen und/oder Hinweise:

- IHK zu Lübeck mit Stellungnahme vom 15.02.2019
- Hamburger Verkehrsverbund GmbH per Mail vom 13.02.2019
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland per Mail vom 13.02.2019
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen per Mail vom 13.02.2019
- Gemeinde Oststeinbek mit Schreiben vom 13.02.2019
- BUND Kreisgruppe Stormarn für den Landesverband SH e. V. per Mail vom 01.02.2019
- Stadt Glinde, Sachgebiet Stadtplanung und Umweltschutz mit Schreiben 24.01.2019
- Zweckverband Südstormarn mit Stellungnahme vom 23.01.2019
- Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH mit Stellungnahme vom 21.01.2019
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH per Mail vom 21.01.2019
- Hamburger Wasserwerke GmbH mit Stellungnahme vom 14.01.2019

Beteiligte Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzverbände, ohne Stellungnahme:

- Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH)
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H (AG 29)
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeinden Aumühle, Barsbüttel, Brunsbek, Wentorf b. Hamburg, Wohltorf und Witzhave
- Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe
- E-Werk Sachsenwald GmbH
- Feuerwehr Reinbek

- Gemeinschaft für Fischereibiologie und Naturschutz e.V. Reinbek
- Kreisbeauftragter für Naturschutz
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H - Technischer Umweltschutz (LLUR)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H - Artenschutz (LLUR)
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck (s. Stellungnahme MWVATT)
- NABU Kreisgruppe Stormarn für den Landesverband e.V.
- Pfarrei Seliger Niels Stensen
- Polizei Reinbek
- -Stadt Reinbek - Amt für Stadtentwicklung und Umwelt - untere Verkehrsaufsichtsbehörde
- Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
- Verein Jordsand e.V.

**Landesplanungsbehörde,
mit Stellungnahme:**

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurechte mit Erlass vom 05.02.2019

hier: Abwägungsvorschlag zu eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 2 (2), § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie zu § 11 (2) LaplaG im Rahmen der städtischen Abwägung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Aufgestellt:
Aukrug, den 29.02.2019

Nr.	Private Personen Behörden / TÖB`s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
1.	Private Personen entsprechend der Niederschrift zur öffentlichen Informationsveran- staltung vom 17.01.2019	<p>Austausch und Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern</p> <p>Folgende Themen und Fragestellungen werden gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern besprochen:</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise der privaten Personen in Form von Fragestellungen aus der öffentlichen Informationsveranstaltung werden als Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB seitens der Stadt Reinbek bewertet und zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie werden wie folgt in die Entwurfsplanung eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
		<p><i>Könnte der zusätzliche Entwässerungsbedarf von 16 m³ aufgrund erheblicher Regenfälle doch nicht ausreichen?</i></p>	<p>Die Frage der Oberflächenentwässerung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 wurde im südlichen Teil des Geltungsbereiches ein neues Rückhaltebecken errichtet worden ist. Eine wasserrechtliche Genehmigung mit den entsprechend zu berücksichtigenden Regenereignissen liegt hierzu vor. Im Zuge des ersten Änderungsverfahrens wurde eine Sicherheit eingebaut, die über das heute zusätzliche benötigte Maß von 16 m³ hinaus geht. Somit sind Sicherheiten auch für stärkere Regenereignisse in einem begrenzten Maße vorhanden.</p>
		<p><i>Die Grundfläche des Marktes erweitert sich um 220 m² auf wieviel m²?</i></p>	<p>Die Frage zur Erhöhung der Verkaufsfläche wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verkaufsfläche wird für den Lebensmittel-discountmarkt auf 1.280 m² erhöht.</p>

Nr.	Private Personen Behörden / TÖB`s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 1.	weiter zu Private Personen entsprechend der Niederschrift zur öffentlichen Informationsveran- staltung vom 17.01.2019	<i>Aus der gutachterlichen Stellungnahme zum Verkehr geht hervor, dass die Parkplätze nach Verkaufsfläche berechnet worden sind. Man möchte es nachvollziehen können, bevor es veröffentlicht wird.</i>	Die Frage zur Nachvollziehbarkeit der Verkehre aufgrund der Verkaufsflächenerhöhung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme zum Verkehr würde bei einem linearen Ansatz entsprechend der damaligen Verkehrsuntersuchung eine Verkaufsflächenerweiterung um rund 220 m ² eine Zunahme des Verkehres am Knotenpunkt Sachsenwaldstraße (L 222) / Königstraße um ca. 0,2 %. Die Nachvollziehbarkeit der berechneten Verkehre können der gutachterlichen Stellungnahme entnommen werden.
		<i>Wird die Geräuschbelastung auf die Gesamtheit gesehen? Die Ergebnisse vom Tag seien kein Problem; die von der Nacht seien jedoch nicht in Ordnung. Sind alle emittierenden Flächen einbezogen? Die Situation habe sich verschärft mit dem Bebauungsplan Nr. 102 „Südlich Sachsenwaldstraße/östlich Röntgenstraße“.</i>	Der Hinweis auf die Veränderungen in der Geräuschbelastung wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 „Steinerei“ wurde eine Lärmtechnische Untersuchung erstellt, die die Emissionen aller dort vorhandenen Gewerbegebietsflächen untersucht hat. Daraus ergaben sich Vorgaben für die Emissionen innerhalb der Bebauungspläne und somit auch des hier genannten Bebauungsplanes Nr. 102, der sich in diese Vorbelastung und Vorgaben hat einfügen müssen, um die Richtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten einhalten zu können. Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 wurde der immissionsschutzrechtliche Nachweis geführt, dass durch das NVZ die Immissionsrichtwerte an den o.g. Immissionsorten eingehalten werden konnten.

Nr.	Private Personen Behörden / TÖB`s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 1.	weiter zu Private Personen entsprechend der Niederschrift zur öffentlichen Informationsveran- staltung vom 17.01.2019		<p>Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 würde im ungünstigsten Fall der erhöhte Parkplatzverkehr eine Erhöhung des berechneten Beurteilungspegels von 49,4 dB(A), gerundet 49 dB(A), auf einen Beurteilungspegel von 49,7 dB(A), gerundet 50 dB(A) bewirken.</p> <p>Auf einen rechnerischen Nachweis wird aufgrund der Geringfügigkeit verzichtet, da die Unterschreitung des Immissionsrichtwertes im ungünstigsten Fall bei 10 dB(A) liegt.</p> <p>Die Betrachtung der Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm ist erforderlich, sofern der Immissionsrichtwert um weniger als 6 dB(A) unterschritten wird.</p>
		<p><i>Bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 wurde der Verbindungsweg zwischen Marktfläche bis südlich Schönningstedt umgesetzt. Der Vorhabenträger hat sich bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 an den Kosten beteiligt. Wo ist das Geld geblieben? Der Rest des Weges bis zur Schönningstedter Straße wurde nicht fertiggestellt. Dieser Fußweg werde gewünscht.</i></p>	<p>Die Frage zur weiteren Umsetzung der Gehwegverbindung bis zur Schönningstedter Straße wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der hier angesprochene Weg liegt außerhalb des Plangeltungsbereiches und ist auch nicht Regelungsgegenstand dieses Änderungsverfahrens.</p> <p><u>Anmerkung:</u> In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 09.05.2017 wurde der Beschluss gefasst, dass der Bürgermeister die Herstellung einer sicheren Wegeverbindung in Fortführung des Weges nördlich des neuen Mehrzweckplatzes zur Schönningstedter Straße prüfen sowie Lösungsmöglichkeiten und deren Kosten aufzeigen möge. Mit Informationsvorlage 2018/60/054 ist der Bericht erfolgt.</p>

Nr.	Private Personen Behörden / TÖB`s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 1.	weiter zu Private Personen entsprechend der Niederschrift zur öffentlichen Informationsveran- staltung vom 17.01.2019		Die Informationsvorlage wird im Februar 2019 im Bau- und Planungsausschuss auf der Tagesordnung stehen. Aktuell gibt es noch keinen Auftrag an die Verwaltung den Weg zu bauen. Haushaltsmittel müssten zunächst in diesem Jahr eingeworben werden, um den Bau im nächsten Jahr zu verwirklichen.
		<i>Wie wird das Lager von den LKW`s erreicht?</i>	Die Frage nach der Erreichbarkeit des zusätzlichen Lagers wird zur Kenntnis genommen. Die Ladezone des Lebensmitteldiscountmarktes bleibt unverändert. Änderungen sind nur im Inneren des Marktes vorgesehen.
			Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus den Fragestellungen der privaten Personen für die Entwurfsplanung nicht. Die Ausführungen werden in die Begründung entsprechend dem vorangestellten Abwägungsvorschlag zum Entwurf übernommen.

Nr.	Private Personen Behörden / TÖB`s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
2.	Der Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr Gesamt- stellungnahme vom 04.02.2019		<p>Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen der Fachdienste (FD) werden in den Entwurf zur Bebauungsplanänderung und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung wie folgt eingestellt.</p>
		Abteilung: FD 52 Planung und Verkehr	zu Planung und Verkehr:
		<p>Die Stadt Reinbek ist Teil des gemeinsamen Mittelzentrums Reinbek-Glinde-Wentdorf im Verdichtungsraum um Hamburg. Grundsätzlich hat die Stadt damit die Möglichkeit und Aufgabe Einzelhandel für die Nahversorgung auch für das direkte Umland anzubieten.</p> <p>Der hier betrachtete Standort „Reinbek-Schönningstedt“ liegt zwar in Bezug auf das Reinbeker Stadtgebiet relativ zentral, ist jedoch städtebaulich/ siedlungsstrukturell kaum integriert. Auch in der Begründung wird aufgeführt, dass der Standort vor allem stark durch den Durchgangsverkehr auf der L222 getragen wird. Insofern ist nicht ausgeschlossen, dass auch andere zentrale, städtebaulich integrierte Versorgungsbereiche in anderen Kommunen durch den Standort beeinträchtigt werden. Erst vor wenigen Jahren (2015 ff.) gab es eine erhebliche Vergrößerung dieses Nahversorgungszentrums, die in den benachbarten Kommunen nicht unumstritten war.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planinhalte der Vorentwurfsplanung basieren auf den Ergebnissen des Verträglichkeitsgutachtens zur „Erweiterung des Aldi-Marktes an der Sachsenwaldstraße in Reinbek - Schönningstedt“ der circa. vom Februar 2018. Die circa. kommt, wie auch die Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 05.02.2019 aufführt, u.a. zu folgenden Ergebnissen:</p> <p>Das Planvorhaben werde zu keinen wesentlichen Umsatzumverteilungseffekten im Sinne des § 11 (3) BauNVO führen und eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche sowie der wohnortnahen Versorgungsstrukturen im Untersuchungsgebiet könne ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Vorhaben entspricht im Wesentlichen den städtebaulichen Zielsetzungen des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes des Gemeinsamen Mittelzentrums Reinbek / Glinde / Wentorf b. Hamburg aus dem Jahre 2014.</p>

Nr.	Private Personen Behörden / TÖB`s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 2.	weiter zu Der Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr Gesamt- stellungnahme vom 04.02.2019		Das Vorhaben als Planungsgegenstand dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes trägt als Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes, anders als im Fall einer Neuansiedlung, zwar nicht zu einer Stärkung der Zentralen Versorgungsbereiche oder einer Verbesserung der wohnortnahen Versorgung bei, es dient aber dem Erhalt der Attraktivität und Leistungsfähigkeit eines etablierten Nahversorgungsstandortes, ohne die Zentralen Versorgungsbereiche in ihrer Entwicklungsfähigkeit zu beeinträchtigen (sinngemäß entnommen der o.g. landesplanerischen Stellungnahme).
		Vor diesem Hintergrund empfehle ich:	Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Entwurfsplanung eingestellt.
		<p>1. Das beiliegende Einzelhandelsgutachten sollte bei seiner prognostizierten Umsatzverteilung stärker die Wirkung des Gesamtstandortes, insbesondere auch der Erweiterung im Jahr 2015 berücksichtigen.</p> <p>Natürlich ergeben „nur“ 220 m² zusätzliche Verkaufsfläche kaum eine zusätzliche Auswirkung. Jedoch kann es auch nicht sein, dass hier durch eine „Salamitaktik“ immer wieder in kleinen Schritten und relativ kurzen Zeitabständen Verkaufsflächen erweitert werden, die dann in der Summe ggf. relevante Umsatzverteilungen zulasten zentraler, integrierter Standorte zur Folge haben könnten.</p>	<p>zu 1. Die Wirkung des Gesamtstandortes wurde mit dem Verträglichkeitsgutachten zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 untersucht und unter den Kommunen des Gemeinsamen Mittelzentrums letztendlich einvernehmlich abgestimmt und auf dieser Rechtsgrundlage auch umgesetzt. In dem Zeitraum zwischen diesem Änderungsverfahren und heute wurden auch in den Kommunen des Gemeinsamen Mittelzentrums Verbesserungen der Einzelhandelsstrukturen vorgenommen. Die Erweiterung eines bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes um 220 qm kann nicht</p>

Nr.	Private Personen Behörden / TÖB`s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 2.	weiter zu Der Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr Gesamt- stellungnahme vom 04.02.2019		<p>verglichen werden mit einer Neuansiedlung oder einer Flächengrößenerweiterung, die eine Veränderung der Baugebietskategorie von Mischgebiet (800 qm) zum Sondergebiet (ab 1.100 qm) zur Folge hätte.</p> <p>Das die Verkaufsflächen der Einzelhandelsbetriebe in den zurückliegenden stetig Veränderungen unterzogen waren, ist bekannt.</p> <p>Auch hier steht nicht die Erweiterung des Warensortiments zur Diskussion, sondern die Umsetzung eines Filialkonzeptes, das bereits mit der vorgelegten Vorentwurfsplanung hinreichend beschrieben worden ist.</p>
		<p>2. Vor diesem Hintergrund ist eine Abstimmung mit den benachbarten Kommunen, insbesondere der Stadt Glinde, anzuraten. Sollte es noch das regionale Einzelhandelsforum geben, wäre dies möglicherweise eine geeignete Plattform.</p>	<p>zu 2.</p> <p>Eine Abstimmung hat bereits vor Einleitung des förmlichen Bauleitplanverfahrens im „Interkommunalen Einzelhandelsforum“ per Mail vom 18.10.2018 stattgefunden. Die Gemeinde Wentorf (Mail vom 22.10.2018) und der Bezirk Hamburg Bergedorf (Mail vom 5.11.2018) haben keine Bedenken gegen die in Rede stehende Erweiterung des Lebensmitteldiscountmarktes. Die Stadt Glinde hat im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 24.01.2019 ebenfalls keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben vorgetragen.</p>
		<p>Darüber hinaus bestehen aus rein baulicher und verkehrliche Sicht gegen die geringfügige Erweiterung am Standort selbst keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Feststellung, dass aus baulicher und verkehrlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung und den damit verfolgten Zielen bestehen, wird seitens der Stadt Reinbek zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Personen Behörden / TÖB`s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 2.	weiter zu Der Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr Gesamt- stellungnahme vom 04.02.2019	<p>Abteilung: FD 55 Naturschutz</p> <p>Mit der Planung soll die Vergrößerung der Verkaufsfläche eines Lebensmitteldiscountmarktes und damit einhergehend den Anbau einer rund 200 m² großen Lagerfläche am südlichen Teil des Gebäudes ermöglicht werden. Die Erweiterung der Verkaufsfläche soll durch Verschiebung einer Wand zwischen Verkaufsraum und Lager zu Gunsten des Verkaufsräum erfolgen. Die Verlagerung der Lagerfläche wird innerhalb der überbaubaren Fläche erfolgen. Diese Fläche weist keine bedeutenden Vegetationsstrukturen auf. Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft werden mit dieser Änderung nicht verbunden sein. Insofern bestehen aus Sicht der uNB keine Bedenken zu der geplanten Änderung des B-Planes.</p> <p>Auf die Erstellung eines gesonderten Artenschutzberichtes kann aus Sicht der uNB aufgrund der geringen Größe und der geringen ökologischen Bedeutung der betroffenen Vegetationsflächen im Bereich des geplanten Erweiterungsbaus verzichtet werden.</p>	<p>zu Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Beschreibung des Vorhabens ist zutreffend und der Rückschluss, da keine Eingriffe in Natur und Landschaft mit dieser Änderungsverfahren verbunden sein werden, insofern seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken bestehen, wird von der Stadt Reinbek zur Kenntnis genommen und in die Entwurfsplanung eingestellt.</p> <p>Der Hinweis, dass aufgrund des Vorhabencharakters auf die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages verzichtet werden kann, wird ebenfalls in die Entwurfsplanung und in die Planbegründung eingestellt.</p>
		<p>Abteilung: FD 53 Bauaufsicht</p>	<p>zu Bauaufsicht:</p>
		<p>Hinweis:</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass durch den Anbau (Lager) „Flächen für die Feuerwehr“ (z. B. Zufahrten, Bewegungsfelder usw.) nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis zur Freihaltung von „Flächen für die Feuerwehr“ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die Ersatzlagerfläche im hinter der Gebäudedefront an der rückwärtigen Gebäudeseite liegt, wie auch in der Vorentwurfsplanung dargestellt, werden keine Zufahrten, Bewegungsfelder beeinträchtigt.</p>
			<p>Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme der Kreises Stormarn für die Entwurfsplanung nicht.</p> <p>Die Ausführungen werden in die Begründung entsprechend dem vorangestellten Abwägungsvorschlag zum Entwurf übernommen.</p>

Nr.	Private Personen Behörden / TÖB`s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
3.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 15.01.2019	<p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>Die Feststellung und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Feststellung, dass der vorgelegten städtischen Planung seitens des ALSH zugestimmt wird, wird seitens der Stadt Reinbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird in die Begründung der Entwurfsplanung eingestellt.</p>
		<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	<p>Der Hinweis und die Ausführungen zum Umgang bei unvermuteten Funden werden seitens der Stadt Reinbek zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an den Träger des Vorhabens bzw. an den Ausführenden weitergegeben.</p> <p>Der Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen und demzufolge in der Bauleitplanung in angemessener Weise beachtet.</p>
		<p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes für die Entwurfsplanung nicht.</p> <p>Die vorangestellten Ausführungen werden in die Begründung zum Entwurf übernommen.</p>

Nr.	Private Personen Behörden / TÖB`s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
4.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H Stellungnahme vom 11.02.2019	Gegen den Bebauungsplan Nr. 47 (2. Änderung) der Stadt Reinbek bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn nachstehende Punkte berücksichtigt werden:	Die Feststellung und Ausführungen werden zur Kenntnis und berücksichtigt. Die Feststellung, dass zu der städtischen Bauleitplanung keine Bedenken bestehen, wird seitens der Stadt Reinbek mit dem entsprechend formulierten Maßgaben und Hinweisen zur Kenntnis genommen. Die Maßgaben und Hinweise werden in die Entwurfsplanung wie folgt eingestellt.
		1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zum klassifizierten Straßennetz hat ausschließlich über die vorhandene Anbindung zu erfolgen.	Die Maßgabe wird berücksichtigt. Die bestehende verkehrliche Anbindung des NVZ an die L 222 wird durch dieses Änderungsverfahren nicht berührt.
		2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 222 nicht angelegt werden.	Die Ausführungen zur anbaufreien Strecke an der L 222 werden zur Kenntnis genommen. Durch dieses Änderungsverfahren werden die verkehrlichen Belange nicht berührt.
		3. Es dürfen keine direkten Zufahrten und keine weiteren direkten Zugänge zur Kreisstraße 26 angelegt werden.	Die Ausführung und Maßgabe werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die bestehende äußere Erschließung wird durch das Planvorhaben und durch dieses Änderungsverfahren nicht berührt.
		4. Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der zu erwartenden Verkehrsmenge auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs angehenden Schallemissionen erfolgt sind.	Die Ausführungen zur Berücksichtigung der Verkehrsbelastungen auf den klassifizierten Straßen und den damit zu erwartenden Immissionsbelastungen für das Plangebiet werden seitens der Stadt Reinbek zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Personen Behörden / TÖB`s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H Stellungnahme vom 11.02.2019	Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.	Personalräume und Büroräume liegen auf den straßenabgewandten, rückwärtigen gelegenen Gebäudeseiten und sind zudem gegenüber den klassifizierten Straßen stark abgesetzt, so dass Lärmbelastungen für diese Nutzungen ausgeschlossen werden können. Der Ausschuss von Forderungen zum Immissionsschutz durch den Straßenbaulastträger der klassifizierten Straßen wird seitens der Stadt Reinbek zur Kenntnis genommen.
		Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Die Ausführungen und der Hinweis werden seitens der Stadt Reinbek zur Kenntnis genommen, haben jedoch keine planerische Relevanz für die Bauleitplanung.
			Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für die Entwurfsplanung nicht. Die Ausführungen werden in die Begründung entsprechend dem vorangestellten Abwägungsvorschlag zum Entwurf übernommen.

Nr.	Private Personen Behörden / TÖB`s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
5.	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Ahrensburg mit Stellungnahme vom 04.02.2019	vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.	<p>Die Feststellung und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der fachtechnische Hinweis wird in den Entwurf zur Bebauungsplanänderung und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung wie folgt beachtet.</p> <p>Die Feststellung, dass zu der städtischen Bauleitplanung grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wird seitens der Stadt Reinbek zur Kenntnis genommen.</p>
		Planunterlagen erhalten sie über unsere zentrale Leitungsauskunft: E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an den Träger des Vorhabens weitergeleitet.
			<p>Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme der SH Netz AG für die Entwurfsplanung nicht.</p> <p>Die Ausführungen werden in die Begründung zum Entwurf übernommen.</p>

Nr.	Private Personen Behörden / TÖB`s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
6.	Handwerkskammer Lübeck Stellungnahme vom 25.01.2019	nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.	<p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Feststellung, dass zu der städtischen Bauleitplanung keine Bedenken bestehen, wird seitens der Stadt Reinbek zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgetragenen Anregungen werden in die Entwurfsplanung wie folgt eingestellt.</p>
		Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	<p>Der Hinweis auf sachgerechten Wertausgleich bei Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben wird seitens der Stadt Reinbek im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend den Arbeiten zum „Scoping-Verfahren“ in Verbindung mit den Untersuchungen zur 2. Änd. des B-Planes Nr. 47 (z. B. Immissionsschutz, Verkehr, Entwässerung und Einzelhandel), die bereits mit Blick auf die Entwurfsplanung durchgeführt worden sind, sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Planungsträgern zu Belangen des Immissionsschutzes, des Verkehrs usw., kann die Stadt Reinbek in der weiteren Planung davon ausgehen, dass durch die Erhöhung der Verkaufsfläche um 220 qm und in Verbindung mit den zukünftigen Planfestsetzungen der o. g. B-Planänderung die angrenzenden Gewerbebetriebe nicht über das heutige Maß hinaus betroffen sein werden, so dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand hieraus im Rahmen der Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf für die Stadt Reinbek ergeben wird.</p>

Nr.	Private Personen Behörden / TÖB`s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 6.	weiter zu Handwerkskammer Lübeck Stellungnahme vom 25.01.2019		Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus der Stellungnahme der Handwerks- kammer Lübeck für die Entwurfsplanung nicht.

Nr.	Private Personen Behörden / TÖB's	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Stellungnahme der Stadt Reinbek
7.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde Erlass vom 05.02.2019		Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
		<p>die Stadt Reinbek plant im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Nahversorgungszentrum Reinbek-Schönningstedt“ für einen Teilbereich des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 47, begrenzt „im Norden durch die Sukzessionsfläche südlich des Rad- und Fußweges südlich der Sachsenwaldstraße, im Osten im Abstand von ca. 105 m westlich Kampsredder (östliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 47, 1. Änderung), im Süden im Abstand von ca. 150 m bis 170 m südlich der Sachsenwaldstraße (K26) (südliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 47, 1. Änderung bezogen auf das sonstige Sondergebiet SO 1) und im Westen durch die östliche Abgrenzung des Wanderweges Steinerei einschließlich des vorhandenen Knicks“, die Erweiterung der Verkaufsflächen des bestehenden Nahversorgungszentrums. Der im Plangebiet bestehende Lebensmitteldiscountmarkt Aldi soll von derzeit 1.060 m² Verkaufsfläche um 215 m² auf 1.275 m² Verkaufsfläche erweitert werden.</p>	<p>Die Ausführungen zur Lage des Plangebiets werden zur Kenntnis genommen und als zutreffend bestätigt.</p> <p>Die Ausführungen zu dem städtischen Planungsziel in Bezug auf die Erhöhung der Verkaufsfläche (VKF) des Lebensmitteldiscountmarktes werden grundsätzlich bestätigt, wobei entsprechend dem beantragten Vorhaben dann eine maximale VKF von 1.280 m² zulässig sein soll. Das o.g. Gutachten ist hierauf, sofern erforderlich, red. anzupassen.</p>
		<p>Dazu sollen im bestehenden sonstigen Sondergebietes SO1 „Einzelhandel Nahversorgung“ die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend geändert werden.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Reinbek und seine 37. Änderung stellen den Planbereich als Sondergebiet „Einzelhandel“ dar.</p>	<p>Die Ausführungen zu den angestrebten Planinhalten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Art der baulichen Nutzung bedarf grundsätzlich keiner Änderung, jedoch ist die Erhöhung der VKF in den textlichen Festsetzungen entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausführung bezüglich der Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ nach § 8 (2) BauGB werden als zutreffend bestätigt. Die geltende Flächennutzungs- und Landschaftsplanung stellen das Plangebiet als Sondergebiet dar.</p>

Nr.	Private Personen Behörden / TÖB`s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Stellungnahme der Stadt Reinbek
zu 7.	weiter zu Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungs- behörde Erlass vom 05.02.2019	Der Geltungsbereich der o.a. Bauleitplanung liegt am südlichen Siedlungsrand des OT Schönningstedt der Stadt Reinbek in verkehrsgünstiger Lage am Verkehrsknotenpunkt K26 / L222. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes, aber in der geografischen Mitte der Stadt Reinbek sowie innerhalb des Achsenraumes.	Die Ausführungen zur räumlichen (aus geographischer und landesplanerischer Lage Sicht) des Plangebiets und somit des großflächigen Einzelhandelsbetriebes werden seitens der Stadt Reinbek zur Kenntnis genommen.
		Die Planinhalte basieren auf den Ergebnissen des Verträglichkeitsgutachtens zur „Erweiterung des Aldi-Marktes an der Sachsenwaldstraße in Reinbek-Schönningstedt“ der CI-MA vom Februar 2018. Die CIMA kommt u.a. zu folgenden Ergebnissen:	Die Feststellung, dass die angestrebten Planinhalte dieses Änderungsverfahrens auf den Ergebnissen eines Verträglichkeitsgutachtens beruhen, ist zutreffend und wird bestätigt.
		<ul style="list-style-type: none"> Das Planvorhaben werde zu keinen wesentlichen Umsatzumverteilungseffekten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO führen und eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche sowie der wohnortnahen Versorgungsstrukturen im Untersuchungsgebiet könne ausgeschlossen werden. 	<p>Die Ausführungen zu den Umsatzumverteilungseffekten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen für die Entwurfsplanung sind nicht zu erkennen.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> Das Vorhaben entspreche im Wesentlichen den städtebaulichen Zielsetzungen des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes des Gemeinsamen Mittelzentrums Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg aus dem Jahre 2014. Das Vorhaben trage als Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes, anders als im Fall einer Neuansiedlung, zwar nicht zu einer Stärkung der Zentralen Versorgungsbereiche oder einer Verbesserung der wohnortnahen Versorgung bei, es diene aber dem Erhalt der Attraktivität und Leistungsfähigkeit eines etablierten Nahversorgungsstandortes, ohne die Zentralen Versorgungsbereiche in ihrer Entwicklungsfähigkeit zu beeinträchtigen. 	Die Ausführungen zu den städtebaulichen Zielsetzungen des Gemeinsamen Mittelzentrums werden zur Kenntnis genommen und in der Schlussfolgerung auch in die Planbegründung zur Entwurfsplanung eingestellt.
		<ul style="list-style-type: none"> Da der Vorhabenstandort nicht innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes nach dem Regionalplan für den Planungsraum I liege, sei die siedlungsstrukturelle Integration des Standortes zumindest in Frage zu stellen. 	Der Hinweis in Bezug auf die Fragestellung der siedlungsstrukturellen Integration des Standorts wird seitens der Stadt Reinbek zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Personen Behörden / TÖB`s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Stellungnahme der Stadt Reinbek
zu 7.	weiter zu Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungs- behörde Erlass vom 05.02.2019		Die nachfolgenden Ausführungen der Landesplanungsbehörde hierzu werden ebenfalls seitens der Stadt Reinbek zur Kenntnis genommen und in die Entwurfsplanung / Planbegründung eingestellt.
		<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (Reg.-Plan I).</p>	Die Stadt Reinbek nimmt den Hinweis auf die zu beachtenden und auf die maßgeblichen Gesetzesgrundlagen der übergeordneten Planungen zur Kenntnis und hat diese bereits in die Arbeiten zum vorgelegten Vorentwurf einfließen lassen.
		<p>Das Gemeinsame Mittelzentrum Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg ist nach Kapitel 2.9 Ziffer 5 LEP 2010 bzw. Kapitel 3.10 Ziffern 3 und 5 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010 grundsätzlich für die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben in der geplanten Größenordnung geeignet.</p> <p>Ansatzpunkte dafür, dass die Ergebnisse des Verträglichkeitsgutachtens der CIMA vom Februar 2018, die zur Kenntnis genommen werden, in Bezug auf die Einhaltung des Beinträchtigungsverbotes nach Kapitel 2.9 Ziffer 4 LEP 2010 bzw. Kapitel 3.10 Ziffer 4 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010 in Frage gestellt werden müssen, sind nicht ersichtlich.</p>	Die Ausführungen zu den Zielen des o.g. Gemeinsamen Mittelzentrums in Verbindung mit der Fortschreibung des LEP 2010 und der Feststellung zum Verträglichkeitsgutachten in diesem Zusammenhang werden zur Kenntnis genommen.
		Bedenken hinsichtlich der Lage außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes und der damit einhergehenden, fehlenden siedlungsstrukturellen Integration des Planstandortes werden insbesondere im Hinblick darauf, dass	Die Ausführungen zur fehlenden siedlungsstrukturellen Integration des Einzelhandelszentrum werden seitens der Stadt Reinbek zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Personen Behörden / TÖB`s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Stellungnahme der Stadt Reinbek
zu 7.	weiter zu Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungs- behörde Erlass vom 05.02.2019	<ul style="list-style-type: none"> • der im Einzelhandelsentwicklungskonzept des Gemeinsamen Mittelzentrums Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg als solitärer Nahversorgungsstandort eingestufte Planstandort dem kommunalen Willen der drei das Gemeinsame Mittelzentrum tragenden Kommunen entspricht und sich entsprechend als Nahversorgungsstandort etabliert hat, sowie • die Siedlungsentwicklung im Bereich Schönningstedt weiter fortgeschritten ist und noch weiter fortschreiten wird, <p>zurückgestellt.</p>	<p>Die aufgeführten Gründe zur Zurückstellung der Bedenken hinsichtlich der Lage des Plangebiet und des Einzelhandelsstandortes außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes werden seitens der Stadt Reinbek zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung zur Entwurfsplanung eingestellt.</p> <p>Insbesondere wird in diesem Zusammenhang in der Planbegründung zum Entwurf auf den kommunalen Willen der drei das Gemeinsame Mittelzentrum tragenden Kommunen bei der vorgenommenen Standortwahl des Einzelhandelsstandorts hingewiesen.</p>
		<p>Vor diesem Hintergrund stelle ich die Zustimmung der Landesplanung zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Nahversorgungszentrum Reinbek-Schönningstedt“ der Stadt Reinbek und den damit verfolgten Planungsabsichten unter folgenden Maßgaben in Aussicht:</p>	<p>Die Maßgaben werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Zustimmungen bzw. die Abstimmung mit den Kommunen des Gemeinsamen Mittelzentrums und des „Interkommunalen Forums Reinbek / Bergedorf“ wurden eingeholt und wie nachfolgend aufgeführt in die Entwurfsplanung / Planbegründung eingestellt.</p>
		<p>1. Nachweis der Zustimmung der Stadt Glinde und der Gemeinde Wentorf bei Hamburg als Teil des Gemeinsamen Mittelzentrums zu dem Planvorhaben (Beschlussfassung der jeweiligen Stadt-/Gemeinde-Vertretungen).</p>	<p>Der Nachweis der Zustimmung zum Planvorhaben wurde seitens der Stadt Glinde im Rahmen der Beteiligung nach § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 24.01.2019.</p>
		<p>2. Nachweis der Abstimmung innerhalb des Interkommunalen Forums Reinbek/Bergedorf.</p>	<p>Eine Abstimmung hat bereits vor Einleitung des förmlichen Bauleitplanverfahrens im „Interkommunalen Einzelhandelsforum“ per Mail vom 18.10.2018 stattgefunden</p>

Nr.	Private Personen Behörden / TÖB`s	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Stellungnahme der Stadt Reinbek
zu 7.	weiter zu Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungs- behörde Erlass vom 05.02.2019		Die Gemeinde Wentorf (Mail vom 22.10.2018) und der Bezirk Hamburg Bergedorf (Mail vom 05. 11.2018) haben keine Bedenken gegen die in Rede stehende Erweiterung des Lebensmitteldiscountmarktes vorgetragen.
		Die abschließende Stellungnahme erfolgt nach Vorlage entsprechender Planunterlagen sowie der geforderten Nachweise.	Der Hinweis auf die Voraussetzungen zur Erlangung einer abschließenden landesplanerischen Stellungnahme werden seitens der Stadt Reinbek zur Kenntnis genommen und mit der zu erstellenden Entwurfsplanung geschaffen werden.
		Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, haben jedoch keine planerische Relevanz für die Bauleitplanung.
			Ein städtebaulicher bzw. planungsrechtlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergibt sich aus der landesplanerischen Stellungnahme für die Entwurfsplanung nicht. Die Ausführungen werden in die Begründung zum Entwurf übernommen.